

Nr. 773.

Niederschrift.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e g e r ,

Beisitzer:

W i l l i a m K a h n	(Lichtspielgewerbe)
Dr. Rudolf P r e s b e r	(Kunst u. Literatur)
Professor Dr. B o l t e	(Volkswohlfahrt)
Professor Dr. H e i n r i c h	(")

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Frauen, die nicht lieben dürfen „

durch die Filmprüfstelle München erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde

Oberregierungsrat Dr. B a n d m a n n ,

2. für die Firma Ewe - Film G.m.b.H. in München :

Dr. W. F r i e d m a n n mit Untervollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 2. November 1925 - II E 1396 - wurde verlesen und von den Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 9. Juni 1925 - Nr. 1783 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

F a t b e s t a n d .

I. Der Bildstreifen zeigt das Schicksal einer kleinen Putzmaacherin, die durch Verführung zur Kokotte wird. Eine alternde Dirne entdeckt sie, kleidet sie ein und macht sie

zur Attraktion ihres verwaisteten Salons. Dieser füllt sich wieder mit Lebensmännern und Lebedamen und eine Orgie löst die andere ab. Frotz der ihr gewordenen Lehre, nie ihr Herz sprechen zu lassen, verliebt sich die Heldin des Stückes und flieht ihre Umgebung. Ihre Lehrmeisterin reist ihr nach, entlarvt ihren Geliebten als Betrüger und führt sie dem alten Leben wieder zu. Nachdem sie das Leben noch eine Weile gekostet hat, flieht sie es, um nach einem vergeblichen Selbstmordversuch mit ihrem Jugendgeliebten glücklich zu werden.

II. Die Preussische Regierung hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil seine Vorführung geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Sie hat sich hierfür auf Äußerungen in der Filmfachpresse berufen, die im Widerrufs-antrag wiedergegeben und von ihrem Vertreter in der Verhandlung vorgetragen worden sind. Der Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde hat ergänzend erklärt, dass die zweimalige Besichtigung des Bildstreifens in ihm die Ueberzeugung befestigt habe, dass seine Vorführung eine entsittlichende Wirkung haben müsse, da er gerade, als ein Leitfaden für junge Mädchen angesprochen werden könne, die aus einem anständigen Beruf in den leichteren einer Dirne hinüberschwenken wollen.

Der Sachwalter der durch den Widerrufs-antrag betroffenen Firma hat grundsätzlich die Auffassung bekämpft, dass der Nachweis für das nachträgliche Hervortreten von Versagungsgründen im Sinne des § 4 Abs. 1 durch Zitate aus der Fachpresse geführt werden könne. Der Fachpresse könne nicht das Mass von Objektivität zuerkannt werden, das vorhanden sein müsste, um auf Grund ihrer Kritiken die

Wirkung eines Bildstreifens objektiv zu beurteilen. Er hat sodann unter Hinweis auf die nach seiner Meinung sarnende Tendenz des Bildstreifens und den versöhnenden Schluss die Auffassung des Widerrufsanspruchs bekämpft, dass der Bildstreifen auf normale Besucher eine entsittlichende Wirkung ausüben könne. Die in dem Widerrufsanspruch erhobenen Bedenken liessen sich durch Ausschnitte beseitigen, rechtfertigten aber nicht ein gänzlich Verbot des Bildstreifens wie es mit dem Widerrufsanspruch gefordert werde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Zu der Frage, inwieweit Kritiken von Bildstreifen in der Filmfachpresse eine objektive Unterlage für die Beurteilung ihrer Wirkung auf die Zuschauerschaft bilden können, brauchte die Film-Oberprüfstelle nicht Stellung zu nehmen, da der Widerrufsanspruch der Preussischen Regierung nach den klaren Darlegungen ihres Vertreters in den Verhandlungen nicht ausschliesslich auf die in dem Antrag wiedergegebenen Zeitungsbesprechungen, sondern in der Hauptsache auf den unmittelbaren Eindruck der Vorführung gestützt worden sind. Gemäss § 4 Abs.1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes hat die Oberprüfstelle ihre Entscheidung über den Widerrufsanspruch auf Grund erneuter Prüfung des Bildstreifens zu treffen. Bei dieser Prüfung hatten die mit dem Widerrufsanspruch vorgelegten Presseäusserungen ausser Ansatz zu bleiben (vgl. auch das Urteil der Oberprüfstelle vom 30. Januar 1925 - Nr. 31 zu III Seite 8).
- II. Die erneute Prüfung hat ergeben, dass vorliegend die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 in weitem Masse gegeben sind

Der Bildstreifen zeigt die *Vorführung* eines jungen ,
unverfahrener



unerfahrenen Mädchens durch eine alternde Kokotte ,Lydia, ~~und~~ dem gewinnsüchtigen Motiv, die ausgebliebene Kundenschaft durch eine neue Attraktion wieder an ihren Salon zu fesseln („ Die schöne Frau stirbt zweimal, das eine Mal am ersten weissen Haar ” - „ Keiner kommt gern zu einer Sterbenden ! ” - Akt I Titel 14 und 16 - „ Sie sind zuviel allein, liebe Lydia ! ” - „ Sie haben recht, lieber Freund. Aber wo findet man so ein junges Mädchen? ” - Titel 19 und 20 -). Als ihr die kleine Putzmacherin einen Hut abliefert, weckt sie ihre Leidenschaft für schöne Kleider, indem sie ihr ihre eigene Wäsche und ihre Kleider ansieht (Akt II Titel 4) und sie mit de la Rive zum Abendessen bei sich behält (Titel 8). Die Yvonne von Kopf bis Fuss abtastenden Blicke dela Rives und sein verständnisvolles Zwinkern beweisen Lydia, dass sie eine gute Wahl getroffen hat (Akt II Titel 7). Lydia bewegt Yvonne bei ihr zu bleiben und gibt ihr folgende Lehre mit auf den Lebensweg : „ Ja, Yvonne, mit ihrer Schönheit kann eine Frau viel erreichen, alles, wenn ihr Herz nicht spricht ! ” (Titel 12 und 13). Lydias Salon huldigt Yvannes Schönheit, selbst Damen maskulinen Einschlags küssen ihr die Hand (Akt III nach Titel 1) und ein alter Roué will ihr für ein Lächeln sein Vermögen zu Füssen legen (Titel 3). Lydia berät Yvonne bei der Auswahl seines Geschenkes und lässt sie kupplerisch mit dem Alten allein, um ihm sein Geständnis zu ermöglichen. Rauschende Feste, von Yvannes Schönheit überstrahlt, lösen einander ab. Yvonne thront auf einem drehbaren Tafelaufsatz mit anderen Schönen inmitten der von Lebemännern besetzten Tafel (Akt III nach Titel 3) Orgien sind das Ende dieser Feste. Nachdem Yvonne die Liebe des Betrügers Gaston genossen und Lydia ihn entlarvt hat, folgt sie ihr willen-

los wieder in ihren Salon (Akt VI Titel 1), wo Lydia sie aus einem tollen Wirbel in den andern treibt (Akt VI Titel 7). Auf einem dieser Feste empfindet Yvonne plötzlich Ekel vor dem nässlichen Treiben bei Lydia (Akt VI Titel 7a), saßt den sie verlachenden Herren die Wahrheit und geht ins Wasser (Titel 15). Gerettet findet sie ihren Jugendgeliebten wieder.

III. All dies rollt, wie der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde sutreffend festgestellt hat, in widerlicher Breite an dem Beschauer vorbei und eröffnet eine schwüle Atmosphäre von Sinnlichkeit und Lüsternheit. Die breite Schilderung des Dirnenlebens hat etwa Lehrhaftes. Das Hinübergleiten Yvannes auf den Weg des Lasters wird von Lydia und ihrem Berater mit den eindeutigsten Blicken des Einverständnisses beobachtet. Eindeutig ist die sinnliche Bewunderung für Yvonne beim ersten Empfang, ungeheuer die ihr dagebrachte Leidenschaft auf dem letzten Fest, von dem sie ins Wasser flieht. Dazwischen liegen Feste, Feiern und Orgien; verlockend ist die breite Schilderung des Dirnenlebens und zugleich anreizend auf ungesessigte weibliche Beschauer. Diese anreizende Wirkung ist eine ebenso entsittlichende wie die breite Schilderung des Dirnentums in der vorliegenden Form moralverletzend und daher ebenfalls entsittlichend.

IV. Die Prüfstelle hat das Vorliegen einer entsittlichenden Wirkung des von ihr vordem verbotenen Bildstreifens damit abtun zu können geglaubt, dass sie den Bildstreifen für ein Zeitbild erklärt, dass der „ sügellosen Vergnügungs- und Genussucht einer Sippe von reichen Müssiggängern unverhohlen den Spiegel vor Augen hält “. Milieuschilderungen sind erlaubt, aber sie müssen sich in den Grenzen der Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 des Licht =



spielgesetzes halten (Urteil vom 14. November 1925 - Nr. 731 -). Vorliegend wird über diese Grenze weit hinausge -
gangen.

Soweit der Bildstreifen eine „ ethische Tendenz “ für sich in Anspruch nimmt, müssen sich seine Hersteller ent -
gegenhalten lassen, dass diese angebliche Tendenz durch **Krasse Erotik, Ausgezogenheit, Lüsternheit und Pikanterie** erstickt und in ihr Gegenteil verkehrt wird. Nicht minder verfehlt ist die Berufung der Beschwerde auf die warnende und ab -
schreckende Wirkung des Bildstreifens, Sie widerlegt sich durch die oben gegebene Schilderung von selbst. Zugegeben, dass man vor einer Erscheinungsform des Lebens wirksam nicht warnen kann, wenn man nicht ihre Schattenseiten aufzeigt, so kann die in diesem Bildstreifen zu erblickende Aufklä -
rung über den Umgang mit Lebemännern schon um deswillen nicht als Warnung gewertet werden , weil ihr jegliche ab -
schreckende Wirkung fehlt und lediglich ein Anreiz von ihr ausgeht.

Wenn endlich die Prüfstelle in Yvonne „ plötzlich “ auftretendem Abscheu vor ihrem eigenen Leben ein Gegenge -
wicht gegenüber diesem Anreiz erblickt, so muss dem entgegen -
gehalten werden, dass diese Wandlung so unmotiviert auftritt und nach den sie begleitenden Umständen so wenig eindrucksvoll ist, dass sie den die entsittlichende Wir -
kung des Bildstreifens ausmachenden Anreiz in keiner Weise zu überbieten vermag und durch die oben aufgeführte, den ganzen Bildstreifen durchziehende anreizende Schilderung des Birnentums völlig übertönt wird.

Damit rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot des Bildstreifens gemäss dem Preussischen Widerrufs Antrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vogel', written in a cursive style.

Regierungsinspektor.

